Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/9/25 4Ob568/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1973

Norm

AußStrG §16 BIII2a

Rechtssatz

Die Ansicht, daß

a) auf Grund des Beweisverfahrens Willenseinigung über ein Erbübereinkommen anzunehmen sei,

b) Streitigkeiten zwischen dem Erben und dem großjährigen Legatar die Einantwortung nicht hindern,

c) die abhandlungsbehördliche Genehmigung des Erbübereinkommens dessen Anfechtung im ordentlichen Rechtsweg nicht hindere,

ist nicht offenbar gesetzwidrig.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 568/73
  Entscheidungstext OGH 25.09.1973 4 Ob 568/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0085913

Dokumentnummer

JJR_19730925_OGH0002_0040OB00568_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at